

# Pflichten und Aufgaben eines Betreuers

## Präambel

Hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben eines Betreuers gibt es wenig gesetzliche Regelungen; daher ist in diesem Punkt für die Richter ein Spielraum gegeben, der sehr unterschiedlich genutzt wird. Es erscheint daher aus unserer Sicht angezeigt, einheitliche Standards für die Aufgaben und Pflichten zu entwickeln, an denen man sich orientieren kann.

## Häufigkeit des persönlichen Kontakts

Die Frequenz der persönlichen Kontakte ist abhängig von fallspezifischen Voraussetzungen und kann nicht durch feste Regeln beschrieben werden. Kriterien für Kontakthäufigkeit sind insbesondere:

- Häufigkeit der notwendigen oder sinnvollen gemeinsamen Erledigung von Angelegenheiten, insbesondere vertraglicher Natur
- Notwendige Häufigkeit der Prüfung der Fähigkeit des Betroffenen zur selbständigen Erledigung seiner Angelegenheiten
- Notwendige Besprechungen mit und Überwachung von Leistungserbringern vor Ort

Die Kontakthäufigkeit kann variieren, weil möglicherweise

- Der Betreute die Betreuerbestellung oder den Betreuer bzw. den Kontakt zu ihm ablehnt. Trotz dieser Verweigerungshaltung sollte der Betreuer versuchen, einen Kontakt herzustellen.
- Kompatienten, verständigungsunfähige und schwer demente Personen keinen Gedankenaustausch zulassen
- Heimbewohner mit vom Betreuer getroffenen und kontinuierlich umgesetzten Vereinbarungen nicht umgehen können
- Der Kontakt wegen unrealistischer Wünsche und extremen Reaktionen auf die Ablehnung durch den Betreuer nicht mit dem objektiven Wohl des Betroffenen in Einklang zu bringen ist

Die Erwartung des Betroffenen hinsichtlich der persönlichen Zuwendung kann kein Kriterium für die Besuchshäufigkeit sein.

Eine größere Entfernung zwischen dem Arbeitsplatz des Betreuers und dem Wohnsitz des Betreuten begründen nicht automatisch die Nichteignung des Betreuers.

Ein persönlicher Kontakt ist unzumutbar, wenn dieser mit Gefahren für den Betreuer verbunden ist.

*Die gesetzliche Festlegung der Besuchsfrequenz würde auch eine leistungsbezogene Vergütung für Berufsbetreuer voraussetzen. Unter den heutigen Bedingungen des Betreuungswesens können Berufsbetreuer einer gesetzlichen Pflicht, mit jedem Be-*

*treuten einmal im Monat, unabhängig von einem bestimmten Anlass, persönlichen Kontakt aufzunehmen, regelmäßig nicht nachkommen, da sie ansonsten andere Betreute mit akuten Problemen vernachlässigen müssten.*

*Die Betreuer werden mit immer mehr Verwaltungsaufgaben, insbesondere aus dem Bereich des Sozialrechts, belastet, während ihre Vergütung auf einer leistungsunabhängigen Fallpauschale beruht ( Hinweis von Herrn Tänzer: Es sollte erwogen werden, inwieweit das Argument in das Berliner Papier hinein sollte ).*

## **Besprechungspflicht**

Der Betreuer muss sich ein zuverlässiges Bild von den Vorstellungen und Wünschen des Betreuten und von seiner Lebenssituation machen können. Der Betreuer bespricht daher in Anwendung des § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB mit dem Betroffenen Angelegenheiten, die für dessen Lebenszusammenhänge und seine Lebensgestaltung eine aus dem Alltag herausragende Bedeutung haben.

Besprechungspflichtig mit dem Betreuten sind Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen haben auf u.a.

- seine Wohnung oder Heimeinrichtung als Lebensmittelpunkt
- sein Zusammenleben mit nahen Bezugspersonen
- seine rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen oder Ansprüche
- seine medizinische Behandlung und/oder Rehabilitation
- seine berufliche Tätigkeit oder tagesstrukturierende Beschäftigung, Rehabilitation bzw. Eingliederung
- seine persönliche Freiheitsentfaltung ( Maßnahmen zur Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen )
- die eingerichtete Betreuung ( z.B. Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenkreise, Betreuerwechsel, Einwilligungsvorbehalt )

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Entscheidungen, für die der Betreuer eine gerichtliche Genehmigung einholen muss. Die Besprechungspflicht besteht für den Betreuer auch dann, wenn er aus rechtlichen Gründen keinen eigenen Handlungsspielraum hat.

Der Betreuer beachtet bei der Besprechung und Entscheidungsfindung religiöse und weltanschauliche Einstellungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Der Betreuer bespricht mit dem Betroffenen insbesondere von ihm zu treffende Entscheidungen bzw. Handlungen oder Unterlassungen, wenn er zum Wohl des Betroffenen von dessen Wünschen abweichen möchte.

Auch wenn der Betreuer eine andere Ansicht als der Betroffenen vertritt, sollte er diese dem Betreuten erläutern. Das Gespräch dient möglicherweise auch dazu, überzeugend auf den Betreuten einzuwirken.

Auch wenn Entscheidungen vom Betreuten nicht zu erwarten sind, müssen alle Angelegenheiten mit ihm besprochen werden. Aufgrund der Kenntnis über den Betreuten und seiner Erkrankungen bzw. Behinderungen sowie über seine Kommunikationsmöglichkeiten entscheidet der Betreuer über die Zumutbarkeit und Form der Besprechung. Dabei hat er bei seiner Gesprächsführung und Wortwahl die vorhandenen Fähigkeiten des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die Besprechungspflicht kann, soweit beim Betroffenen entsprechende Verständigungsmöglichkeiten bestehen, teilweise fernmündlich oder auf andere Weise erfüllt werden.

Unterlässt der Betreuer eine an sich gebotene Besprechung mit dem Betreuten, weil diese dessen Wohl zuwiderliefe, erwähnt er dies in seinem Bericht an das Betreuungsgericht.

### **Berichtspflicht gegenüber Betreuungsgericht**

Der Betreuer kommt seiner Berichts- und Dokumentationspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht nach. Er sorgt für eine Transparenz seiner Arbeit und legt Rechenschaft über seine Betreuungsarbeit. Dabei achtet er auf eine zeitnahe, einzelfallbezogene, aussagekräftige und umfassende Anfertigung des Berichts.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten hat die notwendige Kommunikation durch den Betreuer zu erfolgen.